

Wasserleitungsverordnung



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer
vom 27.06.2016 über die Ordnung der Wasserleitung

GEMEINDE
WEER

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat mit Beschluss vom 27. Juni 2016 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der zugeordneten öffentlichen Wasserleitung und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

- (1) Für alle im Anschlussbereich gelegenen bebauten Grundstücke besteht grundsätzlich Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Der Bürgermeister kann Grundstücken im Anschlussbereich den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder durch den Anschluss übermäßige Herstellungs- Betriebs- oder Erhaltungskosten verursacht werden, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann eine Befreiung von der Anschluss- und Benützungspflicht gewähren wenn folgende Kriterien nachweislich nicht gefährdet sind:
 - a) Hygienische Sicherheit
 - b) Feuersicherheit
 - c) Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Wasserversorgung
- (4) Außerhalb des Anschlussbereiches kann der Bürgermeister einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zustimmen, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Entsprechende Verträge bezüglich der Übernahme der Herstellungs- Betriebs- oder Erhaltungskosten durch den Anschlusswerber müssen vorliegen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

- (1) An der Trennstelle endet die öffentliche Wasserversorgungsanlage und es beginnt die private Wasserleitung.
- (2) Wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf öffentlichem Grund verlegt ist, wird von der Gemeinde die Anschlussleitung einen Meter in das private Grundstück verlegt, es liegt somit die

Trennstelle einen Meter innerhalb des privaten Grundstückes. Sollte innerhalb dieses Meters ein Gebäude stehen, liegt die Trennstelle an der Gebäudeaußengrenze.

- (3) Wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar nach der zugehörigen Absperrvorrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung verbindet das Verteilernetz (Hauptleitung) der öffentlichen Wasserversorgung mit der Hausinstallation des Gebäudes auf dem betroffenen Grundstück und besteht aus einem öffentlichen Teil und einem private Teil.
- (2) Für jedes Grundstück ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage und somit der Verantwortungsbereich der Gemeinde für die Anschlussleitung endet an der Trennstelle.
- (4) Ab der Trennstelle beginnt die private Wasserleitung und somit der Verantwortungsbereich des Anschlusswerbers. Ab der Trennstelle ist der Anschlusswerber für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung aller Einrichtungen in vollem Umfang zuständig.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt für die Herstellung und Instandhaltung der privaten Wasserleitung bestimmte Richtlinien wie zu verwendende Materialien oder notwendige Absperrvorrichtungen vorzuschreiben. Alle hierfür anfallenden Kosten sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- (6) Die Ausführung und Instandhaltung der privaten Wasserleitung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden zu veranlassen.
- (7) Alle Ausläufe sind generell mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden.
- (8) Die Anbringung von Hinweisschildern im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (9) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserlieferung

- (1) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung.
- (3) Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (4) Bei einem Wechsel des Grundstückeigentümers hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- (5) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten ehestmöglich bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Benützern des Anschlusses kein Schadenersatz zu.

§ 6

Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen ausnahmslos nur von dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organen der Gemeinde) bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Befüllen privater Schwimmbäder, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung und dergleichen.) ist grundsätzlich verboten, in begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Sondererlaubnis erteilen.

§ 7

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat vor jeder Wasseruhr einen Absperrhahn zu installieren.
- (6) Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (8) Ist ein Wasserzähler unverschuldet defekt geworden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung der Verbrauchszahlen des entsprechenden Zeitraumes im vergangenen Jahr.
- (9) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, andernfalls die Gemeinde.

§ 8

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 10

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer, sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.
- (2) Alle Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 12.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 11.08.2016

Abgenommen am: 26.08.2016